

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes

A r t i k e l I

Das NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl 0301, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Den politischen Parteien gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, eine jährliche Förderung von sechzig Schilling je Wahlberechtigten bei der jeweils letzten Landtagswahl. Jede einzelne politische Partei erhält für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichte gültige Stimme den Anteil einer bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimme an dieser Förderung."

2. Im § 5 werden nach den Worten "im gleichen Verhältnis" folgende Worte eingefügt: "und für den gleichen Zeitraum".

A r t i k e l II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die aufgrund des § 5 des Gesetzes vom Zeitpunkt dessen Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 1987 erfolgten Erhöhungen der Förderung bleiben für die Zeit ab 1. Jänner 1988 außer Betracht.

Im Wahlberechnungsverfahren bei der jeweiligen letzten Landtagswahl, bevor eine politische Partei eintritt für zwei der drei jeweils letzten Landtagsmandate erreichte gültige Stimmen den Anteil einer der gemäß Wahlangegebenen gültigen Stimmen an dieser Förderung.

1. Im § 3 werden nach dem Wortlaut die gültigen Verhältnisse in den Wahlberechnungsverfahren für zwei der drei Mandate festgelegt.

ANFANG II

1. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.